



Doppelbesteuerung der Renten – was Sie dazu wissen sollten

Keine Doppelbesteuerung der Renten

Der Bundesfinanzhof entschied Ende März wiederholt, dass es im Grundsatz zu keiner Doppelbesteuerung der Renten kommen darf. Die Krux an der Sache: Die Doppelbesteuerung muss weiterhin vom Steuerpflichtigen belegt werden. Eine mögliche Doppelbesteuerung wird also nicht automatisch vom Finanzamt verhindert.

Was ist eine Doppelbesteuerung?

Von einer Doppelbesteuerung spricht man, wenn eine Person zweimal Steuern zahlt. Im Fall der Rente bedeutet das: Solange Sie gearbeitet haben, zahlten Sie Ihre Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen. Sie konnten die Rentenversicherungsbeiträge nicht oder nur teilweise in der Steuererklärung geltend machen. Das zweite Mal zahlen Sie nun – zumindest teilweise – auf die ausgezahlte Rente Steuern. Somit wird bereits versteuertes Einkommen nochmals besteuert.

Wer ist betroffen?

Eine pauschale Antwort, wer betroffen ist, gibt es leider nicht. Sind Sie erst kürzlich in Rente gegangen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Doppelbesteuerung höher als bei Rentnern, die schon lange im Ruhestand sind. Auch Selbständige können von einer doppelten Besteuerung betroffen sein, da sie ihre Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst tragen und versteuern müssen.

Eine Doppelbesteuerung kann sich bei der sogenannten Basisversorgung ergeben. Dazu gehören folgende Leistungen aus

- gesetzlicher Rentenversicherung (auch bei freiwilligen Beiträgen),
- landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Ärzteversorgung) und
- sogenannten Rürup-Renten.

Leistungen aus betrieblichen und privaten Rentenversicherungen sind dagegen nicht betroffen.

Nachweispflicht des Steuerpflichtigen

Die Doppelbesteuerung muss nachgewiesen werden. Dafür muss der steuerfreie Teil Ihrer Rente und die ursprünglich gezahlten und nicht abzugsfähigen Rentenbeiträge während des Erwerbslebens gegenübergestellt werden. Hierfür benötigen Sie Ihren Rentenversicherungsverlauf.

Fazit

Befürchten Sie eine doppelte Besteuerung Ihrer Rente, können Sie dagegen vorgehen. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

ECOVIS Baltic GmbH & Co. KG
Steuerberater Rechtsanwälte
Tel.: +49 395 560 18-0 Neubrandenburg
Tel.: +49 38378 377-10 Ahlbeck
Tel.: +49 3834 57 16-0 Greifswald
Tel.: +49 3984 8588-0 Prenzlau
Tel.: +49 3998 2712-0 Demmin

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56
Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.